

Aktenvermerk

Antrag der SPD-Fraktion- Übernahme der Schülerfahrkosten

Vorliegend hat die SPD-Fraktion den Antrag vom 06.09.2019 zur „Übernahme der Schülerfahrkosten für Schülerinnen und Schüler nach §6 SchfkVO“ an den Rat gestellt.

Nach Beratung hat der Rat folgenden Beschluss einstimmig gefasst:

„ Der gestellte Antrag wird zur Beratung und Entscheidung an den zuständigen Fachausschuss verwiesen. Für den von der SPD- Fraktion angesprochenen Kreis von Schülerinnen und Schülern, führt die Stadtverwaltung eine erneute Überprüfung der Schulwege durch.“

Infolge dessen hat die Verwaltung Ablehnungen betreffend der Ortsteile Scherpenseel, Frelenberg, Windhausen und Boscheln einer erneuten Prüfung unterzogen.

Im Rahmen dieser Prüfung wurden insbesondere die vorhandenen Querungshilfen, Schülerlotsen und andere entsprechende Maßnahmen erneut betrachtet.

Folgende Wegstrecken wurden überprüft:

Scherpenseel - Schulzentrum Übach und umgekehrt:

Vom-Stein-Straße → Querungshilfe Kreuzung Vom-Stein-Straße und L225
→ L225 → Marienstraße → Ampelanlage Kreuzung Marienstraße und Grenzweg/ In der Schley
→ Wurmthalbrücke → Ampelanlage Kreuzung Wurmthalbrücke, Mühlenweg und Poststraße
→ Poststraße → Barbarastraße → Carolus-Magnus-Allee
→ Ampelanlage Kreuzung Carolus-Magnus-Allee, Maastrichter Str. und Comeniusstraße
→ Comeniusstraße

Frelenberg/Windhausen – Schulzentrum Übach und umgekehrt:

Schildstraße → Schülerlotse Kreuzung Schildstraße und L364
→ L364 → Alte Aachener Straße → Ampelanlage Kreuzung Alte Aachener Straße und Mühlenweg
→ Mühlenweg → Ampelanlage Kreuzung Mühlenweg und Poststraße
→ Poststraße → Barbarastraße → Carolus-Magnus-Allee
→ Ampelanlage Kreuzung Carolus-Magnus-Allee, Maastrichter Str. und Comeniusstraße
→ Comeniusstraße

Boscheln- Schulzentrum Übach und umgekehrt:

Roermonder Straße → Ampelanlage Kreuzung Roermonder Straße und Friedensstraße
→ Friedensstraße → Thornstraße → Dionysiusstraße → Rimburger Straße
→ Mühlenfeldweg
→ Comeniusstraße

Demnach ist festzustellen, dass für die oben genannten Schulwege mittels Querungshilfen, Ampelanlagen sowie der Einsatz von Schülerlotsen sichere Schulwege für die Schülerinnen und Schüler gegeben sind.

Darüber hinaus ist eine Prüfung des Antrages sowohl durch die Verwaltung als auch durch den Städte- und Gemeindebund erfolgt.

Die Feststellung der besonderen Gefährlichkeit kann nur nach objektiven Kriterien durch eine Einzelfallprüfung der Verwaltung erfolgen. Hierüber kann nicht durch einen pauschalen Ratsbeschluss entschieden werden.

Als Anlage ist die Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes angefügt.

aufgestellt:



Lohren

gesehen:



Gudehus

gesehen:



Claßen

gesehen:



Jungnitsch

Von: Fallack, Dr. Jan [mailto:Jan.Fallack@kommunen.nrw]
Gesendet: Dienstag, 12. November 2019 16:16
An: Lohren Thomas <t.lohren@uebach-palenberg.de>
Betreff: AW: Zumutbarkeit des Schulwegs, unser Zeichen: 42.17-003/004, hier:
Stellungnahme des StGB NRW

Sehr geehrter Herr Lohren,

gerne, wie besprochen:

Die Frage, ob ein Schulweg im Sinne der SchfkVO besonders gefährlich ist, ist nach objektiven Kriterien zu beantworten und unterliegt vollumfänglich der gerichtlichen Nachprüfung. Dementsprechend hat der Schulträger es nicht in der Hand, durch eine entsprechende Deklaration über den Umfang seiner diesbezüglichen Pflichtaufgabe zu entscheiden. Mit anderen Worten: Ein Schulweg ist nicht deshalb besonders gefährlich, weil er so genannt wird. Die Verwaltungsgerichte verlassen sich in der Praxis regelmäßig auf die Einschätzung der Kreispolizeibehörde.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Jan Fallack

Dr. iur. Jan Fallack, LL.M.

– Referent für Schule, Kultur und Sport –

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon: +49.211-4587-236
Telefax: +49.211-4587-287
Internet: <http://www.kommunen.nrw/>
E-Mail: jan.fallack@kommunen.nrw<mailto:jan.fallack@kommunen.nrw>